



# **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW)**

**vom 4. April 2023**

Aufgrund von § 61 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ am 4. April 2023 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

## **§1 Mitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- Stadt Burgstädt
- Stadt Lunzenau
- Gemeinde Claußnitz
- Gemeinde Königshain-Wiederau
- Gemeinde Lichtenau
- Gemeinde Taura
- Gemeinde Wechselburg

## **§2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Chemnitztalradweg“ (ZV CTRW).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Claußnitz.

## **§3 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Allgemeines Ziel und Aufgabe des Zweckverbandes ist es,
  1. eine Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Chemnitz zur Planung und Herstellung des Chemnitztalradweges von der Stadtgrenze Chemnitz bis zum Bahnübergang Siedlung Chemnitztalstraße („Kolonie“) in Markersdorf abzuschließen (1. Bauabschnitt);
  2. den 2. Bauabschnitt des Chemnitztalradweges von Markersdorf (S 241) bis zum Muldental zu planen und zu bauen;
  3. die mit Kaufvertrag vom 6. Dezember 2007 erworbenen Grundstücke der Chemnitzalbahn von Bahn-km 1,24 bis Bahn-km 17,35 zu bewirtschaften;
  4. den Radweg zu betreiben und zu unterhalten sowie
  5. ein touristisches Konzept für den gesamten Radweg, welches den Bahnhof Markersdorf/ Taura einschließt, zu erarbeiten, umzusetzen und ständig weiterzuentwickeln.

Hierzu kann der Zweckverband Grundstücke erwerben.



- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Finanzierung von Maßnahmen, die der weiteren Entwicklung des Chemnitztalradweges und seiner Anbindung an die Ortschaften dienen. Er kann eigene Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb des Chemnitztalradweges planen, erstellen und betreiben.
  2. Betreuung gezielter Tourismuswerbung.
  3. Planung und Koordinierung der Gestaltung und des Einsatzes von Werbemitteln.
  4. Überregionale Präsentation im Rahmen des überregionalen Radwegenetzes.

#### **§4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

#### **§5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Vertretung in der Verbandsversammlung erfolgt durch den jeweiligen Bürgermeister, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

#### **§6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (4) Grundsatzentscheidungen zu Investitionen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (5) Einzelheiten ihrer inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, regelt die Verbandsversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Im Übrigen finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen entsprechende Anwendung.



## **§7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas andere bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über:

1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten;
3. den Jahresabschluss;
4. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
5. Erlass von Regelungen mit folgendem Mindestinhalt:
  - a) Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung des Radweges;
  - b) Festlegung der Abschnitte und Zubringer;
  - c) Abrechnungsgrundsätze für die entstehenden Kosten.
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie einer Geschäftsordnung;
7. die Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung des Chemnitztalradweg-Konzeptes und die Erarbeitung einer Prioritätenliste;
8. die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB über 30.000 (dreißigtausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer);
9. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 2.000 (zweitausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Vorhaben mit sich bringen;
10. die Erhebung von Umlagen und deren Höhe;
11. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

## **§8 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

## **§9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.



- (4) Die Erledigung folgender Aufgaben wird dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit der
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 30.000,00 Euro,
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis zu 30.000,00 Euro,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 30.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Anlage von Geldbeständen,
  6. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro,
  8. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 Euro beträgt,
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 Euro im Einzelfall,
  11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
  12. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.



- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§10 Geschäftsstelle und Personal**

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte übernimmt die Gemeindeverwaltung Claußnitz. Die Rechtsverhältnisse sind durch die Beteiligten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich zu regeln.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt zur Umsetzung des touristischen Konzeptes hauptamtliche Bedienstete.

### **§11 Anzuwendende Vorschriften für die Wirtschaftsführung**

---

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

### **§12 Haushaltssatzung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zu. Die Verbandsversammlung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über fristgemäß erhobene Einwendungen und die Haushaltssatzung.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen entsprechend § 19.

### **§13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch Zuschüsse und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Grunderwerbsvorgänge, die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- (2) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben (Betriebskostenumlage).
- (3) Im Übrigen gilt § 60 SächsKomZG.

### **§14 Umlegungsschlüssel**

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (2) Der Umlageschlüssel beträgt bis zum 31. Dezember 2023:

Stadt Burgstädt	1/6
Stadt Lunzenau	1/6
Gemeinde Claußnitz	1/6
Gemeinde Königshain-Wiederau	1/6
Gemeinde Lichtenau	1/6
Gemeinde Taura	1/6



Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Umlageschlüssel:

Stadt Burgstädt	1/7
Stadt Lunzenau	1/7
Gemeinde Claußnitz	1/7
Gemeinde Königshain-Wiederau	1/7
Gemeinde Lichtenau	1/7
Gemeinde Taura	1/7
Gemeinde Wechselburg	1/7

- (3) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

### **§15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Prüfungswesen**

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung Claußnitz besorgt. Die Rechtsverhältnisse sind durch die Beteiligten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich zu regeln.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach deren Aufstellung von einem beauftragten Wirtschaftsprüfer oder einer beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG durchzuführen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung von Beanstandungen stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresfest.
- (4) Im Übrigen gelten die §§103 bis 109 SächsGemO.

### **§16 Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

### **§17 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Bei der Aufnahme weiterer Gemeinden ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedergemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht bessergestellt werden als die bisherigen Mitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder können nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausscheiden. Der Austrittsantrag aus dem Verband muss mindestens drei Monate vorherschriftlich erklärt werden.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt.
- (4) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des Umlageschlüssels nach § 14 Absatz 2 weiter. Die an den



Verband gezahlten Umlagen werden nicht erstattet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.

### §18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 6/7 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Abwicklung des aufgelösten Zweckverbandes ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

### §19 Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, gemäß § 2 Satz 1 Punkt 4 KomBekVO durch eine elektronische Ausgabe auf der Webseite des Zweckverbandes.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln des jeweiligen Verwaltungssitzes des Verbandsmitgliedes für die Dauer von einer Woche.

### §20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung und der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im "Sächsischen Amtsblatt" in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ vom 5. Mai 2022 außer Kraft.

Claußnitz, 04. April 2023

  
R. Haslinger  
Verbandsvorsitzender



